

WÖLLERSDORF – DIE ANFÄNGE¹

Aus: DÖW (Hg.), Jahrbuch 2010, Wien 2010

Einleitung

Nach der Ausschaltung des Nationalrates im März 1933 wurden, gestützt auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz² (KwEG) von 1917, zahlreiche Maßnahmen zur Ausschaltung der politischen Opposition gesetzt. Der Auflösung des Republikanischen Schutzbundes³ folgte im Mai das Verbot der Parteitätigkeit für die Kommunistische Partei⁴ sowie, nach verstärkten nationalsozialistischen Terroranschlägen, im Juni 1933 das Verbot der NSDAP.⁵ Unter den neuen gegen RegimegegnerInnen getroffenen Verfügungen befand sich auch die so genannte Anhalteverordnung vom September 1933.⁶

Zwar konnte aufgrund der neuen Regelungen bis dahin jemand, der sich oppositionell zur Regierung verhalten hatte, sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsbehördlich für dasselbe Delikt bestraft werden, doch selbst aufgrund der neu geschaffenen Straftatbestände war eine präventive Arretierung nicht möglich. Da die Regierung jedoch ihr Vorgehen gegen „staats- oder regierungsfeindlich“ eingestellte Personen verschärfen wollte, begann im Sommer 1933 eine rege Diskussion über die Errichtung von Lagern zur „Verhaltung“ politisch Missliebiger.

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf Forschungen für die in Arbeit befindliche Dissertation der Verfasserin mit dem Arbeitstitel „Anhaltung im Austrofaschismus. Wöllersdorf 1933 bis 1938“. Da bis auf eine Ausnahme im Oktober 1933 lediglich Männer in den austrofaschistischen Anhaltelagern interniert waren, wird in dieser Darstellung hinsichtlich der Anhaltelhäftlinge auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die Anhaltungen von Frauen wurden in der Regel in Polizeigefangenhäusern exekutiert.

² RGBl. 307/1917.

³ Bescheid über die Auflösung des Republikanischen Schutzbundes, 30. 3. 1933, ÖSTA/AdR, BKA-I, Zl. 132.567-GD2/33. Siehe den Beitrag von Christiane Rothländer in diesem Band.

⁴ BGBl. 200/1933.

⁵ BGBl. 240/1933.

⁶ Verordnung über die Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen in einem bestimmten Orte oder Gebiete, BGBl. 431/1933.

Obwohl das Phänomen des Konzentrationslagers als Merkmal moderner politischer Systeme bereits seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert existierte,⁷ stellten die Entwicklungen im benachbarten nationalsozialistischen Deutschland, wo im März 1933 das Konzentrationslager Dachau errichtet worden war, ein nicht unbedeutendes Vorbild für die Installierung österreichischer Lager dar – wenngleich sich die Verhältnisse in den österreichischen Anhaltelagern grundlegend vom nationalsozialistischen Terror in Dachau unterschieden. Unter der Ägide von Vizekanzler Emil Fey wurde daher im Oktober 1933 das Anhaltelager Wöllersdorf⁸ eröffnet, das bis zum Februar 1938 in Betrieb sein sollte, um Angehörigen der KPÖ, NSDAP und ab Februar 1934 auch der SDAP nach Verbüßung einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafe oder vorbeugend die persönliche Freiheit zu entziehen.

Vorfelddiskussionen

Notarreste

Die Idee, Lager zur „Verhaltung“ politisch Oppositioneller zu installieren, ist nicht zu trennen von der Einrichtung von Notarresten für Verwaltungsstrahfänglinge, deren Zahl aufgrund der neu erlassenen Verordnungen massiv angestiegen war. So richtete der Tiroler Sicherheitsdirektor und Heimwehrführer Richard Steidle am 3. August 1933 ein Schreiben an Fey, damals Bundesminister für Sicherheitswesen, in dem er betonte, dass „wir in Tirol hinsichtlich der Unterbringung der politischen Häftlinge andere Methoden anwenden müssen“.⁹ Steidles Vorschlag war ein Antrag der Gefangenhausverwaltung Innsbruck an das Landesgerichtspräsidium vorausgegangen, dass

⁷ Joel Kotek / Pierre Rigoulot, *Das Jahrhundert der Lager. Gefangenschaft, Zwangsarbeit, Vernichtung*, Berlin–München 2001, S. 17 ff.

⁸ Siehe allgemein hierzu vor allem Gerhard Jagschitz, *Die Anhaltelager in Österreich*, in: Ludwig Jedlicka / Rudolf Neck (Hrsg.), *Vom Justizpalast zum Heldenplatz. Studien und Dokumentationen 1927 bis 1938*, Wien 1975, S. 128–151; Anton Philapitsch, *Wöllersdorf Trauma oder Mythos*, in: Klaus-Dieter Mulley (Hrsg.), *Geschosse – Skandale – Stacheldraht. Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg*, Ebenfurth 1999, S. 184–238; Regina Zödl, *Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933–1938. Ergänzende Bemerkungen*, in: Mulley (Hrsg.), *Geschosse – Skandale – Stacheldraht*, S. 239–250.

⁹ Steidle an Fey, 3. 8. 1933, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 203.436-GD1/33.

aufgrund der Überfüllung des Landesgerichts eine anderweitige Unterbringung von Verwaltungsgefangenen angedacht werden müsse, da in näherer Zukunft damit zu rechnen sei, dass „die ausserordentlichen Verhältnisse Verhaftungen grösseren Umfanges mit sich bringen“¹⁰ würden. Steidle beantragte nun „die Anlegung eines Sammellagers für politische Häftlinge in Tirol, welches unter Bewachung der Hilfspolizei unter dem Befehle eines Gendarmeriebeamten gestellt werden könnte“.¹¹ Dafür hätte die Heeresverwaltungsstelle bereits die Festung Nauders empfohlen, wogegen jedoch die weiten Transportwege sprächen, außerdem wären Fluchtversuche durch die Nähe zur italienischen und Schweizer Grenze „an der Tagesordnung“.¹² Einfacher bewacht werden könnte hingegen das Gelände des inaktiven Karbidwerkes bei Matrei. Auch über die Finanzierung hatte Steidle bereits nachgedacht: „Die Kosten einer Miete durch die Eigentümerin [sic!], einer A.G., wären natürlich durch die Häftlinge aufzubringen.“ Abschließend bat Steidle „um dringende Behandlung dieser Angelegenheit, da die Zustände in den Gerichtsarresten täglich unerträglicher werden und andererseits ein erhöhter Belag in der nächsten Zeit in Folge der zu erwartenden höheren Tätigkeit der Nationalsozialisten zu gewärtigen ist“.¹³ Auch die Bundespolizeidirektion (BPD) Wien zeigte sich darüber besorgt, dass während des Katholikentages von 7. bis 12. September 1933 „unter Umständen ein erheblicher Zuwachs an Häftlingen erfolgen könnte“, obwohl bereits „der Höchstbelag des Polizeigefangenhauses überschritten werden musste“.¹⁴ Es erscheine daher „dringend notwendig, die Strafhäftlinge in anderen Anstalten unterzubringen“.¹⁵ Auch die Gefängnisse in Salzburg litten unter Platzmangel, weshalb längere Verwaltungsarreststrafen etwa im landesgerichtlichen Gefängnis exekutiert wurden.¹⁶ Weiters betonte die BPD, dass eine Absonderung der wegen politischer Delikte verurteilten Personen von gerichtlichen Straf-

¹⁰ Die Gefängnisverwaltung Innsbruck an das Landesgerichtspräsidium Innsbruck, 1. 8. 1933, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 204.937-GD1/33.

¹¹ Steidle an Fey, 3. 8. 1933.

¹² Im Dezember 1933 wurde tatsächlich ein kleines Anhaltelager in der Festung errichtet; Museumsverein Nauders (Hrsg.), Festung Nauders, Nauders 1996, S. 28; siehe auch: Der Oberländer, 7. 12. 1933, S. 2.

¹³ Steidle an Fey, 3. 8. 1933.

¹⁴ BPD Wien an GD 1, 5. 9. 1933, ÖStA/AdR, BKA-I, 42, Zl. 255.958-5/33.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Der Salzburger Sicherheitsdirektor an die GD 1, 14. 11. 1933, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 229.740/33.

gefangenen opportun erscheine, „besonders, wenn es sich um Jugendliche handelt“.¹⁷

Am 5. September reagierte die Regierung auf die Beschwerden, indem sie die Sicherheitsdirektoren dazu anhielt, mögliche Unterbringungsorte für so genannte Notarreste betreffend Verwaltungsstrafhäftlinge namhaft zu machen.¹⁸ Aber über diese Maßnahme hinausgehend ergab sich, wie sich Staatssekretär Carl Karwinsky ausdrückte, die Notwendigkeit, „ausser den Verwaltungsstrafhäftlingen noch anderweitige Personen, u. z. solche die staatsgefährlicher Umtriebe dringend verdächtig sind, präventiv in derartigen Arreststationen anzuhalten“.¹⁹ So wurden zwar Verwaltungsstrafgefangene in den Bezirksgerichten Margareten, Döbling und Floridsdorf untergebracht,²⁰ doch stellten auch diese – wie andere kleinere Notarreste – aufgrund ihrer Überfüllung nur eine vorübergehende Lösung dar. Während die Sicherheitsdirektoren von Kärnten und Salzburg kaum mögliche Häftlingsunterkünfte vorweisen konnten,²¹ reagierte der niederösterreichische Sicherheitsdirektor am 15. September 1933 auf den zehn Tage zuvor ausgesandten Runderlass, indem er das frühere Ledigenheim der ehemaligen k.u.k. Munitionsfabrik Wöllersdorf, Objekt Nr. 862, sowie das Objekt Nr. 273 zur Errichtung von Notarresten für ca. 120 Strafgefangene unentgeltlich zur Verfügung anbot.²² Handschriftlich wurde beigefügt, dass das erwähnte Objekt 862 bereits für die Umsetzung der Anhalteverordnung angedacht sei.

¹⁷ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 206.007-GD1/33.

¹⁸ Runderlass an alle Sicherheitsdirektoren betreffend die Errichtung von Notarresten für Verwaltungsstrafhäftlinge, 5. 9. 1933, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 206.007-GD1/33.

¹⁹ 14. 10. 1933, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 212.129-GD2/33.

²⁰ Erlass des Bundesministeriums für Justiz, Abt. Gefängniswesen, 7. 9. 1933, Zl. 47313.

²¹ So gäbe es in Kärnten lediglich „vollkommen unzureichende Räume“ im alten Tabakamtsgebäude im Amtsbereich des Bundespolizeikommissariates Klagenfurt oder den ersten Stock eines Gebäudes der Bräustätte Sorgendorf der Gösser-Brauerei in Völkermarkt; Kärntner Sicherheitsdirektor an die GD 1, 25. 9. 1933; ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 206.007. Der Salzburger Sicherheitsdirektor regte das unter Denkmalschutz stehende Schloss Dandalier bei Radstadt an, das bisher der körperlichen Erziehung der österreichischen Jugend gedient hatte, gegen dessen Umbau zum Notarrest sich aber das Unterrichtsministerium vom Standpunkt der Denkmalpflege vehement aussprach; ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 219.266-GD1/33.

²² ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 206.007/33.

Anhaltung und Regierungsumbildung

Sicherheitsminister Fey hatte die Öffentlichkeit bereits ab Sommer 1933 auf eine Verschärfung der Maßnahmen gegen politische GegnerInnen vorbereitet. Bei einer Kundgebung in Salzburg am 12. August drohte er, die Regierung habe „noch lange nicht alle Machtmittel, die ihr zur Verfügung stehen, ausgeschöpft. Selbst bei scharfen Maßnahmen“ sei sie „immer noch menschenfreundlich“ gewesen.

„Wenn es aber nicht anders geht, könnte man auch in Oesterreich etwas ähnliches wie Konzentrationslager und die Todesstrafe für Hochverräter einführen. Solange es nicht notwendig ist, werden wir es nicht machen, weil wir gutmütig sind. Diese Gutmütigkeit ist aber nicht mit Schwäche zu verwechseln.“²³

Laut Ministerratsprotokoll betreffend die „Einführung von Sammellagern“ existierte der Entwurf für die Anhalteverordnung bereits Ende August 1933. Die Verantwortlichen entschieden jedoch auf Vorschlag von Finanzminister Karl Buresch, mit der Veröffentlichung bis kurz vor Inbetriebnahme eines Lagers zu warten,²⁴ „[d]a eine vorzeitige Verlautbarung der neuen Bestimmungen im Bundesgesetzblatt für den restlichen Fremdenverkehr die unheilvollsten Wirkungen haben könnte“.²⁵ Es sollten somit alle Vorkehrungen getroffen werden, „damit dann im Bedarfsfall eine unverzügliche Internierung platzgreifen kann. Die zwischenweilig für die Verwaltungsstrafgefangenen errichteten Sammellager stünden dann sofort auch für den erweiterten Zweck zur Verfügung.“²⁶

Unter Protest der Regierungsangehörigen des Landbundes – Vizekanzler Franz Winkler, Innenminister Vinzenz Schumy und Staatssekretär Franz Bachinger – legte Fey dem Ministerrat am 1. September 1933 den Entwurf der „Verordnung der Bundesregierung betreffend die Internierung oder Konfinierung sicherheitsgefährlicher Personen“²⁷ vor. Dieser stieß bei Winkler

²³ Reichspost, 13. 8. 1933, S. 5, Hervorhebungen im Original.

²⁴ Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung VIII, Bd. 5, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, 3. 11. 1933 – 16./17. 2. 1934, bearb. v. Gertrude Enderle-Burcel, Wien 1984, MRP 896/21, 1. 9. 1933, S. 356.

²⁵ ÖStA, Ad R, BKA-I, Zl. 202.612-GD2/33, Hervorhebungen im Original.

²⁶ Ebenda.

²⁷ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 224.064-GD2/33.

auf heftigen Widerstand, der kritisierte, „daß man sich ernstlich bemühe, Maßnahmen, die man sonst bei anderen Staaten ablehne, wie z. B. die Errichtung von Konzentrationslagern und das Vorgehen gegen anders Gesinnte in Deutschland, nachzuzahlen“.²⁸ Österreich solle „nicht die im Deutschen Reiche angewendeten Methoden nachahmen, sondern ein Land der Zivilisation bleiben“.²⁹ Des Weiteren sprach sich Winkler gegen einen Dreifrontenkrieg der Regierung aus, der sowohl gegen Nationalsozialismus und Sozialdemokratie als auch gegen diejenigen Regierungsmitglieder geführt werde, die nicht der Heimwehr angehörten und äußerte, da er wohl mit deren baldiger Regierungsübernahme und seiner Absetzung rechnet, seine große Befürchtung: „Für alle diejenigen, die sich dem neuen Kurs nicht mit Begeisterung anschließen, sollten Konzentrationslager errichtet werden.“³⁰ Justizminister Kurt Schuschnigg meinte bezüglich der Nachahmung deutscher Verhältnisse, dass er zwar zu jenen gehöre, „die vor dem Kopieren der reichsdeutschen Crudelitäten einen Abscheu hätten“, jedoch sei „die Vermengung politischer und krimineller Häftlinge auch für normale Zeiten nicht wünschenswert“. Deshalb sehe er „keinen anderen Ausweg, als das System der Sammellager zu wählen“.³¹ Neben Buresch sprach sich auch Staatssekretär Odo Neustädter-Stürmer seitens der Heimwehr für den Vorschlag aus, denn „mit Methoden der Weichheit werde man nicht durchkommen“.³² Am 6. September legte Fey dem Ministerrat erneut einen Entwurf vor und forderte dessen ehestbaldige Umsetzung angesichts eines drohenden Angriffs der Nationalsozialisten „von innen und außen“, der nicht nur schwerwiegende innenpolitische Folgen nach sich ziehen, sondern auch die Selbstständigkeit Österreichs gefährden könnte.³³ Diese Meinung teilte Bundeskanzler Dollfuß, der einen Angriff durch die in Deutschland stationierte Österreichische Legion befürchtete.³⁴ Wirksamstes Mittel dagegen sei, „sich von vornherein der voraussichtlichen [Rädels-]Führer zu versichern und sie durch Internierung oder Konfinierung unschädlich zu machen“³⁵, wenn diese etwa „über die Grenze kämen, ohne offen Waffen zu tragen“.³⁶ Heeresminis-

²⁸ MRP 896/21, S. 334.

²⁹ Ebenda, S. 367.

³⁰ Ebenda.

³¹ Ebenda, S. 335.

³² Ebenda, S. 337.

³³ MRP 897/15, 6. 9. 1933, S. 366.

³⁴ Ebenda, S. 370.

³⁵ Ebenda, S. 366.

³⁶ Ebenda, S. 370.

ter Carl Vaugoin stimmte dem zu, indem er die Unzulänglichkeit der bisherigen Verhaftungen beklagte, „weil die Verhafteten meist nach kurzer Zeit wieder hätten freigelassen werden müssen und bei ihrer Heimkehr als Märtyrer gefeiert worden seien.“³⁷

Über Antrag Feys bevollmächtigte der Ministerrat nun den Bundeskanzler, die weiteren Verfügungen zu treffen – im Einvernehmen mit dem Vizekanzler, dem Bundesminister für Sicherheitswesen sowie dem Heeresminister.³⁸ Da jedoch klar war, dass Winkler keinesfalls der Erlassung der Anhalteverordnung zustimmen würde, bot die Diskussion über die Anhaltung sicherlich einen willkommenen Anlass, um unbequem gewordene Regierungsmitglieder zu entlassen und eine Regierungsumbildung durchzuführen. Diese wurde tatsächlich am 21. September vollzogen, zehn Tage nachdem Dollfuß bei seiner Trabrennplatzrede sein politisches Programm der Errichtung eines „sozialen, christlichen und deutschen“ Staates unter autoritärer Führung verkündet hatte. Neben den Landbundmitgliedern, die sich in entscheidenden Fragestellungen wie dem Verbot der NSDAP als unzuverlässig erwiesen hatten, schied nun auch der langjährige Heeresminister und Parteiohmann der Christlichsozialen Partei, Vaugoin, u. a. wegen heftiger Auseinandersetzungen mit Fey und der Heimwehr in den vergangenen Monaten endgültig aus der Regierung aus. Obwohl Fey nun das Ministerium für Sicherheitswesen an den Kanzler verloren hatte, ebnete ihm die Umbildung endgültig den Weg zur Durchsetzung der Anhaltelager, wie auch der entlassene Vizekanzler Winkler kurze Zeit später festhielt:

„Nach dem Ausscheiden der Landbundminister war auch die erste Tat der Regierung die Beschlussfassung über die Verordnung zur Schaffung von Anhaltelagern (Konzentrationslagern). Eine der grausamsten Schöpfungen der Regierung gegen Andersdenkende und damit Stellung der Gesinnung unter Strafsanktion. [...] Wöllersdorf, das zur traurigen Berühmtheit österreichischer Geschichte werden sollte, wurde Anhaltelager.“³⁹

In Abwesenheit des Bundeskanzlers, der sich von 23. bis 29. September 1933 bei der Völkerbundtagung in Genf aufhielt, wurde unter Vorsitz des neu

³⁷ Ebenda, S. 372.

³⁸ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 212.128-GD2/33.

³⁹ Franz Winkler, *Die Diktatur in Oesterreich*. Weltmachtprobleme Bd. 6, Zürich–Leipzig 1935, S. 80.

ernannten Vizekanzlers Fey die Anhalteverordnung beschlossen, die in ihrem Wortlaut identisch war mit jenem Entwurf, den er dem Ministerrat am 1. September vorgelegt hatte. Einzige Abweichung war, dass er ursprünglich als Verantwortlichen den „für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens zuständige[n] Bundesminister“, also sich selbst, vorgesehen hatte. Nun waren jedoch der Bundeskanzler und über dessen Ermächtigung die Sicherheitsdirektoren (in Wien der Polizeipräsident) zur Anhaltung befugt.⁴⁰ Trotz Ressortverlusts verkündete Fey stolz die möglich gewordene vorbeugende Anhaltung, wie zum Beispiel bei einer Heimatschutzkundgebung in St. Leonhard am Forst (NÖ):

„Im Zusammenhang mit der Ressortverteilung in der neuen Regierung glaubten viele unserer Gegner, daß, da ich nicht mehr unmittelbar der Exekutive vorstehe, es für sie nun besser werden könnte. Diesen Leuten sei gesagt, daß dem nicht so ist, denn ich werde auch in Zukunft [sic!] im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mein volles Augenmerk dem Sicherheitsdienste widmen. Ich habe auch als Vizekanzler entsprechenden Einfluß darauf. Um dies deutlich zu dokumentieren, sei gesagt, daß ich erst gestern die neue Notverordnung unterschrieben habe, wonach man Personen nicht erst nach vollbrachter Tat, sondern schon vorher hinter Schloß und Riegel setzen kann, wenn anzunehmen ist, daß das Wirken dieser Personen nicht einwandfrei ist. (Stürmische Zustimmung.)“⁴¹

Anhaltegesetzgebung und Vollziehung

Am 26. September 1933 trat somit die Verordnung über die „Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete“⁴² in Kraft, die ein Jahr später, am 24. September 1934, vom so genannten Anhaltegesetz⁴³ abgelöst wurde.

⁴⁰ „[A]us praktischen Gründen“ war die Anhaltung im Anhaltegesetz 1934 (BGBl. II 253/1934) jedoch nur mehr durch die Sicherheitsdirektoren zu verfügen. ÖStA/AdR, BKA-I, 108.787-GD2/34.

⁴¹ Wiener Zeitung, 25. 9. 1933, S. 1.

⁴² BGBl. 431/1933.

⁴³ BGBl. II 253/1934.

Zur Durchführung der Anhaltung wurden im September 1933 zwei Objekte der ehemaligen „Feuerwerksanstalt“ Wöllersdorf adaptiert. Die in der Zeit des Ersten Weltkrieges größte Munitionsfabrik der Monarchie mit ihren rund tausend Objekten, die sich über eine Fläche von fast drei Quadratkilometern erstreckten, war im Dezember 1922 stillgelegt worden.⁴⁴ Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur konnten Umbauarbeiten zu Häftlingsunterkünften rasch durchgeführt werden, was zur Folge hatte, dass immer mehr Objekte für die Anhaltung adaptiert wurden. Im Februar 1935 umfasste der Komplex die Lager I, II und III mit 41 Objekten auf einer Fläche von insgesamt 450.520 m². Der Ausbau des Lagers sollte sich jedoch letztlich als vorschnell erweisen, da die großen Verhaftungswellen, mit denen die Regierung für die Jahre nach den Februarkämpfen und dem Juliputsch gerechnet hatte, ausblieben. So standen viele zu Lagerobjekten umgewidmete Bauten bis zur vollständigen Räumung im Februar 1938 dauerhaft leer. Neben den Anhalteobjekten wurde auch ein Notarrest in Objekt Nr. 14 eingerichtet, wohin sowohl politische Strafhäftlinge verbracht wurden als auch Anhaltehäftlinge, die sich während der Anhaltung etwas zuschulden hatten kommen lassen. Neben Wöllersdorf funktionierte man weitere Lokalitäten in austrofaschistische Anhaltelager um, beispielsweise in Kaisersteinbruch (Burgenland), Wels (Oberösterreich) sowie Waltendorf und Messendorf (beide bei Graz, Steiermark), wobei diese im Wesentlichen kurzfristig und nur für wenige Häftlinge benutzt wurden.

Das Oberkommando über die Anhaltelager führte die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (GDföS) im Bundeskanzleramt (BKA), und dort war insbesondere das staatspolizeiliche Büro für die Lager verantwortlich. Hier wurden die Anhaltungen und die damit einhergehenden Angelegenheiten veranlasst sowie die anderen zur konkreten Durchführung des Freiheitsentzuges eingesetzten Organe instruiert. Dem Lagerkommandanten bzw. den Wachmannschaften, die sich aus Angehörigen des freiwilligen Schutzkorps, der Gendarmerie und des Bundesheeres zusammensetzten, standen hingegen keine relevanten Entscheidungsbefugnisse zu.

⁴⁴ Zur Geschichte der Munitionsfabrik siehe u. a. Klaus-Dieter Mulley, Vom Munitionswerk zur Industri ruine. Zur Entwicklung des Areal s der k.u.k. Munitionsfabrik in Wöllersdorf 1918 bis 1938, in: Ders. (Hrsg.), *Geschosse – Skandale – Stacheldraht*, S. 142–183, sowie Gerhard Meißl, *Der Wandel der sozialen Beziehungen in der österreichischen Kriegsindustrie 1914–1918 am Beispiel der k.u.k. Munitionsfabrik Wöllersdorf*, Diss., Univ. Wien 1975.

Die Anhalteverordnung wurde in den Zeitungen weitgehend kommentarlos abgedruckt. Zu diesem Zeitpunkt waren noch keine näheren Details bekannt, auch nicht, dass die Wahl auf Wöllersdorf gefallen war.⁴⁵ Lapidar meldete etwa das „Kleine Blatt“: „Was zu dieser Verordnung zu sagen wäre, ist gegenwärtig nicht möglich.“⁴⁶ Die „Neue Freie Presse“ drückte hingegen ihre Sorge über eine mögliche Nachahmung der deutschen Konzentrationslager aus, enthielt doch die Verordnung „sehr weitgehende Bestimmungen, die den ganzen Ernst des Kampfes charakterisieren, welchen die Regierung führt. [...] Gewiß ist dieser so weitgehende Schritt aus den außerordentlichen Verhältnissen zu erklären, aber auch hier wird man mit Recht darauf rechnen dürfen, daß die erst kürzlich wiederholten Worte des Bundeskanzlers ihre Geltung bewahren, daß Österreich sich nur zu verteidigen wünscht, und daß es nur österreichische Methoden sein sollen, die es dabei anwendet.“⁴⁷

Dass „zu dieser Umgestaltung grundlegender Rechtsbegriffe und Verfassungsbestimmungen keine einzige Wiener bürgerliche Zeitung auch nur ein einziges kritisches Wort gesagt“⁴⁸ hat, wurde allein von der Arbeiter-Zeitung als Skandal empfunden. Blätter wie der „Abend“ würden „durch Schweigen zu Mitschuldigen“, da sie „den Regierenden nicht [...] sagen, daß breite Massen, denen man nicht nur die Mitbestimmung, sondern selbst die demokratische Kritik an den öffentlichen Angelegenheiten verweigert, unweigerlich in undemokratische Gedankengänge getrieben werden“.⁴⁹ Die Anhalteverordnung selbst lehnte das sozialdemokratische Organ entschieden ab. Nicht nur würde dadurch Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus 1867 aufgehoben, die betroffenen Häftlinge „sind sogar in einer Hinsicht schlechter daran als Arrestanten. Während nämlich die Arreststrafe nur für eine bestimmte Zeit verhängt werden kann, kann nach der Verordnung der Zwangsaufenthalt für unbeschränkte Dauer verhängt werden“⁵⁰. Als einzige Zeitung stellte die Arbeiter-Zeitung die Rechtmäßigkeit der Verordnung offen infrage und monierte, dass der Verfassungs-

⁴⁵ Siehe z. B. Wiener Zeitung, 26. 9. 1933, S. 12, Reichspost, 26. 9. 1933, S. 1, Vorarlberger Volksblatt, 26. 9. 1933, S. 1, Die neue Zeitung, 26. 9. 1933, S. 1.

⁴⁶ Das Kleine Blatt, 26. 9. 1933, S. 1.

⁴⁷ Neue Freie Presse, 26. 9. 1933, S. 2.

⁴⁸ Arbeiter-Zeitung, 28. 9. 1933, S. 3.

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ Arbeiter-Zeitung, 26. 9. 1933, S. 1.

gerichtshof diese nicht zugelassen hätte, wäre er nicht bereits ausgeschaltet gewesen. Die kritische Stimme des Zentralorgans der Sozialdemokratie wurde letztlich im Februar 1934 verboten und in die Illegalität gedrängt.

Terminologisches

Im josefinischen Zeitalter wurde der Begriff „Anhaltung“ synonym für die polizeiliche oder strafrechtliche Verhaftung von „Criminalverbrechern“⁵¹ verwendet. Dem entspricht auch der Eintrag im Grimm'schen Wörterbuch, das Melanchthons Begriff der „anhaltung eines flüchtigen missthaters“⁵² zitiert. Die Kriminalgerichtsordnung vom 24. Mai 1885 normierte die „Anhaltung“ von so genannten Landstreichern in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.⁵³ Auch im geltenden (Verwaltungsstraf-)Recht der Zweiten Republik wurde und wird der Begriff gleichbedeutend mit „Festnahme“ und „in Verwahrung nehmen“ verwendet.⁵⁴ So ist die Bezeichnung „Anhaltelager“ als „Internierungslager“ zu lesen, die den Austrofaschisten eine geeignete Distanzierung vom nationalsozialistischen Lagerbegriff bot. Um dem u. a. im Ministerrat vieldiskutierten Vorwurf der Nachahmung deutscher Lager zu entgehen, wurde die Verwendung des Terminus „Konzentrationslager“ untersagt, was eine regelrechte Begriffsverwirrung zur Folge hatte. Die „Wiener Sonn- und Montagszeitung“ titelte kurz vor Verlautbarung der Anhalteverordnung „Konzentrationslager beschlossen“ und fügte im Text hinzu: „Bezeichnenderweise werden in der Notverordnung die Ausdrücke Konzentrationslager oder Sammellager vermieden. Es soll lediglich von einer

⁵¹ Siehe Erstes Hauptstück der Kriminal-Gerichts-Ordnung, vom 1. Juny 1788, § 8.

⁵² Jacob Grimm / Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, 16 Bde., Leipzig 1854–1960, Bd. 1, Sp. 366.

⁵³ RGBL. 89/1885; siehe weiterführend Josef Kaserer (Hrsg.), Die Gesetze vom 24. Mai 1885 über die Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und über deren Errichtung und Erhaltung, Wien 1885.

⁵⁴ Siehe z. B. Bundesverfassungsgesetz vom 29. 11. 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 684/1988, hierzu Gerd Reidinger, Festnahme und Anhaltung, in: Manfred Kremser (Hrsg.), Anwalt und Berater der Republik. Festschrift zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der österreichischen Finanzprokurator, Wien 1995, S. 141–184, hier 146: „Festnahme (genauer: die Anhaltung)“; Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991; Anhalteordnung BGBl. II 128/1999, hierzu Peter Andre / Mathias Vogl, Anhalteordnung. Kommentar. Stand: 31. Juli 2007, Wien–Graz 2007, S. 41; Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I 100/2005.

Konfinierung⁵⁵ politisch verdächtiger Personen auch ohne vorhergehendes Strafverfahren gesprochen werden.“⁵⁶ Die Empfehlung von Finanzminister Buresch, statt von „Sammellagern“ nur von „Polizeigefängnissen“ zu sprechen, setzte sich nicht durch.⁵⁷ Der „Tiroler Grenzbote“ kündigte am 27. September 1933 die Errichtung von „Konfinierungslagern“⁵⁸ an, und noch im November beantragte der Kärntner Sicherheitsdirektor die Anhaltung von vier Nationalsozialisten im „Sammellager in Wöllersdorf“.⁵⁹ Ministerialrat Mumelter befürwortete den Begriff „Anhaltelager“, auch „Sicherungshaft“⁶⁰ war seiner Meinung nach angebracht – im Gegensatz zum nazideutschen Terminus der „Schutzhaft“, der „durch seine mißbräuchliche Verwendung in Deutschland völlig anrühlich geworden“⁶¹ sei. Die Anhalteverordnung selbst wurde mit Bezug auf den Wortlaut des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit verfasst, der Begriff der Anhaltung findet erst Eingang ins „Bundesgesetz vom 24. September 1934 betreffend die Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete (Anhaltegesetz)“.⁶²

Anhaltegründe

Die Anhalteverordnung bezog sich auf den Gesetzesvorbehalt des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit von 1862, das in § 5 vorsah, dass niemand „zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt)“⁶³ werden könne. Die neue Verordnung erlaubte nun ebendiese Internierung „für den Bedarfsfall“:⁶⁴ „Personen, die im begründeten Verdachte stehen, staatsfeind-

⁵⁵ Konfination, lat. Verstrickung: Haftung, u. a. Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsorts. Siehe Eugen Haberkern / Joseph Friedrich Wallach, *Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit*, 2., neubearb. u. erw. Aufl., Bern–München 1964, S. 638.

⁵⁶ Wiener Sonn- und Montagszeitung, 25. 9. 1933, S. 1.

⁵⁷ MRP, 896/21, S. 356.

⁵⁸ Tiroler Grenzbote, 27. 9. 1933, S. 1.

⁵⁹ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 253.867-St.B./33.

⁶⁰ Reichspost, 3. 11. 1933, S. 4.

⁶¹ Ebenda.

⁶² BGBl. II 253/1934.

⁶³ RGBl. 87/1862.

⁶⁴ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 224.064-GD2/33.

liche oder sonstige die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen vorzubereiten oder die Begehung oder die Vorbereitung solcher Handlungen zu begünstigen, zu fördern oder dazu zu ermutigen“, sollten „zwecks Hintanhaltung von Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete verhalten“⁶⁵ werden.⁶⁶ Dies wurde zunächst im selben Wortlaut in den Anhaltebescheiden festgestellt: Das Verhalten des Betroffenen habe „die Bestrebungen“ der jeweiligen verbotenen Partei „gefördert und dadurch der Sicherheitsbehörde Anlass gegeben“, sich mit seiner Person „zu befassen“. Diese unspezifische Formulierung wich ab Anfang 1934 einer detaillierten Angabe der illegalen Handlungen und politischen Funktionen der Anzuhaltenden, die „im begründeten Verdachte“ standen, „staatsfeindliche oder sonstige, die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen vorzubereiten“.⁶⁷ Der letzte Satz beinhaltet explizit den vorbeugenden Charakter des Anhaltegedankens, wobei dieser im Zuge der Festnahmen von Sozialdemokraten, denen man keine Beteiligung an den Februarkämpfen 1934 nachweisen konnte, noch durch den Zusatz verschärft wurde, dass die Anzuhaltenden im Verdacht stünden, „die Begehung oder die Vorbereitung solcher Handlungen zu begünstigen, zu fördern oder dazu zu ermutigen“.⁶⁸ Letzteres galt besonders für die zahlreichen sozialdemokratischen Mandatäre, die mit der Begründung nach Wöllersdorf verbracht wurden, innerhalb der SDAPÖ eine führende Stellung innegehabt zu haben, als diese noch nicht verboten war.

Diese Anhaltebegründung, die sich beim Großteil der in Österreich verbliebenen sozialdemokratischen Funktionäre findet, war wohl die radikalste Umsetzung der Anhalteverordnung. Nicht einmal nach dem Juliputsch genügte eine hohe Position innerhalb der bereits seit Juni 1933 verbotenen NSDAP, um nach Wöllersdorf eingewiesen zu werden, da „minder beteiligte“ Juliputschisten nach dem so genannten Putschistengesetz angehalten wurden.⁶⁹ Zwar wurden die Parteifunktionen einzelner nationalsozialistischer

⁶⁵ BGBl. 431/1933, § 1.

⁶⁶ Folglich beantragte die BPD Wien ab Oktober 1933 eine Anhaltung für amtsbekannte „[n]ationalsozialistische Parteigänger“, „welche sich derzeit auf freiem Fusse befinden, bezw. in den nächsten Tagen aus der Haft entlassen werden müssten“ sowie für kommunistische und nationalsozialistische Parteimitglieder, die sich in Verwaltungsverhaft befanden. BPD Wien an GD, 23. 10. 1933, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 227.797-1/33.

⁶⁷ Siehe z. B. ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 257.155/33.

⁶⁸ Siehe z. B. ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 161.944/34.

⁶⁹ Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1934 über besondere Maßnahmen gegen die an dem Umsturzversuch vom 25. Juli 1934 beteiligten Personen, BGBl. II 163/1934.

Parteiläufer aufgelistet, aber dies diente nicht als alleiniger Anhaltgrund, da dieser stets in einer explizit verbotenen politischen Handlung bestand. Am 6. September 1934, also kurz vor Erlass des Anhaltgesetzes und nachdem viele Sozialdemokraten bereits Monate in Wöllersdorf verbracht hatten, erfolgte jedoch ein Umdenken. Die Sicherheitsdirektoren wurden angewiesen, aufgrund der Anhaltverordnung „nur mehr solche Personen zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte zu verhalten, die sich tatsächlich staats- und regierungsfeindlich verhalten oder in dringendem Verdacht verbotener politischer Betätigung stehen“.⁷⁰ Man wollte in Zukunft vermeiden, ehemalige Parteifunktionäre aufgrund ihrer früheren führenden Stellung anzuhalten – wie dies eben die gängige Anhaltpraxis bei den sozialdemokratischen Mandataren nach den Februarkämpfen gewesen war. „Anhaltungen als bloße Vergeltungsmaßnahme für Terror- oder Propagandaakte, deren Täter nicht ermittelt werden konnten, wollen fernerhin nicht mehr geübt werden.“⁷¹ Auch sollten jene Personen so bald wie möglich bedingt entlassen werden, die aufgrund ihrer bloßen Zugehörigkeit zu einer nun verbotenen Partei sowie „als Vergeltungsmaßnahme für Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, jedoch ohne eigenes, unmittelbares oder mittelbares Verschulden bereits in das Anhaltelager abgegeben worden sind“.⁷²

Da sich die Definition der „sicherheitsgefährlichen Person“ nach der Anhaltverordnung 1933 „nicht immer als ausreichend erwiesen“ habe,⁷³ wurde im Anhaltgesetz 1934 neben der bereits festgeschriebenen Staatsfeindlichkeit auch die Regierungsfeindlichkeit sowie die Zugehörigkeit zu verbotenen politischen Parteien als Anhaltebegründung aufgeführt.⁷⁴ Demnach waren Personen in Anhaltelagern zu „verhalten“, „die geflissentlich staats- oder regierungsfeindliche Bestrebungen fördern oder andere zu staats- oder regierungsfeindlichen Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, insbesondere Personen, die sich zu einer politischen Partei bekennen, der die Betätigung in Österreich untersagt wurde, oder von denen auf Grund nachgewiesener

⁷⁰ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 236.576-St.B./34.

⁷¹ Ebenda.

⁷² Ebenda.

⁷³ Ministerratsvortrag, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 236.956-GD2/34.

⁷⁴ Die Anpassung erfolgte nach § 9 des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. August 1934 über den Wirkungsbereich des Generalstaatskommissärs für außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft, BGBl. II 193/1934.

Handlungen oder Unterlassungen mit Grund angenommen werden kann, daß sie den Bestrebungen einer solchen Partei Vorschub leisten“.⁷⁵

Außer der Tatsache, dass die Anhaltungen aufgrund eines SDAP-Mandats vor dem Parteiverbot wegfielen, ist an der Anhaltepraxis jedoch keine signifikante Veränderung beobachtbar.

Berufungen

Gegen den Anhaltebescheid konnte nach der Anhalteverordnung innerhalb von zwei Wochen Berufung eingelegt werden, jedoch wurde bisher kein Fall eruiert, bei dem einer solchen stattgegeben worden wäre. In der Regel wurde die Berufung abgewiesen und die Anhaltung bestätigt, wobei auch oft das Strafregister der vergangenen Jahre bis Jahrzehnte zitiert wurde, um die „Staatsgefährlichkeit“ des Betroffenen zu unterstreichen, wie im Fall des bekannten Kommunisten und Universitätsprofessors Leo (Jonas Leib) Stern:

„Die Erhebungen der Bundespolizeidirektion ergaben zwar keine Anhaltspunkte dafür, dass Dr. Jonas Leib Stern an der Revolte oder an den Vorbereitungen zu derselben persönlich in irgendeiner Weise beteiligt war; er war jedoch als fanatischer Sozialdemokrat bekannt. Am 3. 6. 1929 deponierte seine Wohnungsgeberin am Rayonswachzimmer 21 Exemplare der kleinen Bibliothek der russischen Korrespondenz. Die Schriften, welche kommunistischen Inhaltes waren, hatte Dr. Stern in seiner Wohnung zurückgelassen.“⁷⁶

Viele Berufungen wurden jedoch ohnehin erst Monate nach deren Eintreffen bearbeitet, als die Betroffenen längst wieder entlassen waren.⁷⁷ So wurde etwa die Berufung des zeitweise als stellvertretender Wiener Gauleiter fungierenden Walter Ilz am 31. Oktober 1934 abgewiesen bzw. war als zurückgenommen anzusehen, da dieser bereits am 9. Mai nach dreimonatiger Anhaltung in Kaisersteinbruch und Wöllersdorf entlassen worden war.⁷⁸ In der Praxis war die Berufung gegen die Einweisung nach Wöllersdorf ein pro

⁷⁵ BGBl. II 253/1934, § 1.

⁷⁶ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 185.445-St.B./34.

⁷⁷ Siehe z. B. ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 211.819-St.B./34.

⁷⁸ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 182.742-St.B./34.

forma zugelassenes Rechtsmittel, das jedoch auf den Vollzug der Anhaltungen keinerlei Einfluss hatte. Nach dem Anhaltegesetz von 1934 war sie nur mehr bei über dreimonatigen Anhaltungen möglich,⁷⁹ um den bürokratischen Aufwand, den die vielen Abweisungen bedeuteten, zu reduzieren⁸⁰ und dennoch die Pseudolegalität der Anhaltungen aufrechtzuerhalten. Diese Änderung geht wohl auf den Antrag der GDfdöS auf Abschaffung der Berufungsmöglichkeit gegen Gesetze und Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zurück. Demnach hätte ein derartiger Beschwerdegang nämlich eine „außerordentliche Hemmung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden“ zur Folge und sei „geeignet, ein wirkliches Durchgreifen“ der Sicherheitsbehörden „gegen staatsfeindliche Umtriebe so gut wie illusorisch zu machen“.⁸¹

Anhaltedauer

Im Ministerrat vieldiskutiert war die Dauer der Anhaltungen.⁸² Nachdem diese zu Beginn für unbestimmte Zeit verfügt worden waren, wurden im Frühsommer 1934 Fristen festgesetzt.⁸³ Diese Maßnahme war notwendig geworden, da der Entlassungsvorgang für die zuständigen Beamten mit einem äußerst hohen bürokratischen Aufwand verbunden war. Außerdem hatten die Häftlinge durch Abhaltung kollektiver Hungerstreiks, Beschwerdebriefe etc. permanent Widerstand gegen die ungewisse Dauer ihres Freiheitsentzuges geleistet. Die Anhaltefrist, die im Juni 1934 nun je nach Schwere der politisch oppositionellen Handlung für 1 bis 6 Monate bzw. für unbestimmte Zeit festgelegt wurde, konnte verlängert werden, „wenn nach den obwaltenden Umständen und insbesondere wegen des Verhaltens des Angehaltenen der Zweck der Anhaltung zur Zeit der in Aussicht genommenen Entlassung noch nicht erreicht ist“,⁸⁴ sowie „[a]us Gründen der örtlichen Sicherheits-

⁷⁹ S. ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 182.050-St.B./34.

⁸⁰ Ministerratsvortrag, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 236.956-GD2/34.

⁸¹ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 229.278/34.

⁸² Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 1, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 30. 7. 1934 – 26. 10. 1934, bearb. v. Gertrude Enderle-Burcel, Wien 1984, MRP 967, 24. 9. 1934, S. 292–294.

⁸³ Siehe ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 181.038-St.B./34.

⁸⁴ BGBl. II 253/1934, § 3.

verhältnisse, die ja vielfach für die Abgabe in ein Anhaltelager massgebend⁸⁵ wären.⁸⁶ Solche Verlängerungen wurden jedoch selten ausgesprochen, wie beispielsweise gegen einen Kommunisten, der zwei Monate länger als ursprünglich festgelegt in Wöllersdorf blieb, weil er, „nach seiner Freilassung zweifellos wieder eine zersetzende Tätigkeit entfalten würde“.⁸⁷ Verlängerungen der Anhaltedauer ergaben sich jedoch in viel größerer Zahl dadurch, dass das Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt Verwaltungsstrafen über jene Angehaltenen verhängte, die vor allem an politischen Demonstrationen oder Hungerstreiks während der Anhaltung teilgenommen hatten. Für die Dauer der Strafverbüßung wurden diese Häftlinge in das Strafobjekt 14 verlegt, und das Entlassungsdatum verschob sich um diesen Zeitraum nach hinten.

Kosten

Nach § 4 der Anhalteverordnung waren sämtliche Kosten, die dem Bund durch die Anhaltungen erwachsen, gemäß den Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung zur Hereinbringung von Kostenersätzen für ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen⁸⁸ zu ersetzen. Zu diesem Zweck konnte das BKA Bauschbeträge festsetzen, die „entsprechend den annähernden tatsächlichen Kosten des Vollzuges abzustufen“⁸⁹ waren. Ein Monat nach der Inbetriebnahme des Lagers, am 23. November 1933, wurden Errichtungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten des Lagers errechnet und folgender Tarif pro Häftling und Tag festgesetzt:⁹⁰

⁸⁵ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 236.956-GD2/34.

⁸⁶ Siehe auch den Einwand von Minister Neustädter-Stürmer gegen die Befristung der Anhaltedauer: „Die Dauer der Anhaltung sei also nicht durch die Schwere des Verschuldens bestimmt, sondern hänge wesentlich von äußeren Umständen ab, die sich nicht voraussehen ließen. Wie lange eine Anhaltung dauern müsse, sei eben in erster Linie davon abhängig, wie sich die äußeren politischen Verhältnisse gestalteten; im Vorhinein könne man das nicht wissen.“ MRP 967, S. 292.

⁸⁷ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 305.421-St.B./34.

⁸⁸ BGBl. 397/1933.

⁸⁹ AdR, BKA-I, Zl. 239.160-4/33.

⁹⁰ Ebenda.

1. Verpflegskosten	1,50 S
2. Herstellungs- und Einrichtungskosten	0,40 S
3. Beheizungs- und Beleuchtungskosten	0,20 S
4. Bewachungskosten für 20 Mann	0,80 S
5. Sicherheitszuschlag	0,60 S
<hr/>	
Summe	3,50 S

Drei Tage später wurde allerdings eine Verordnung erlassen, gemäß der die Anhaltekosten 6 S betragen.⁹¹ Der Betrag war auf ein Konto des Bundes zu überweisen und von der Buchhaltung des BKA (Abteilung 4) unter „Verwaltungsstrafen, Kostenersätze u. dgl.“ in Empfangsvorschreibung zu nehmen. Die Begründung für die Erhöhung auf 6 S findet sich in der Anmerkung zum Verordnungsentwurf, für „Besserbemittelte könnte eine stufenweise Hinaufsetzung des Bauschbetrages vorgesehen werden“. Handschriftlich wurde jedoch eingewendet: „Ist nach der Vdg. nicht möglich. Es wurde daher einvernehmlich ein erhöhter Satz v. 6 S vorgesehen.“⁹² Da es aufgrund der Verordnung also nicht möglich war, die Tagessätze je nach den Vermögensverhältnissen des Angehaltenen zu verrechnen, schraubte man den ursprünglich vorgesehenen Betrag um 60 Prozent in die Höhe, obwohl dieser Satz nur den „Besserbemittelten“ verrechnet hätte werden sollen. Tatsächlich konnte nur eine Minderheit diese Kosten begleichen, auch wenn sie oft zunächst gestundet wurden.⁹³ Eine signifikante Diskrepanz zwischen offenen und bereits bezahlten Beträgen zeigt beispielsweise eine Aufstellung vom 8. Juni 1934: Unter der Rubrik „Kostenersätze für die Anhaltung von sicherheitsgefährlichen Personen“ waren von den einzutreibenden 124.468,32 S lediglich 1.582 S bezahlt worden, was einem Prozentsatz von 1,27 an bezahlten Anhaltekosten entspricht.

⁹¹ Verordnung betreffend die Festsetzung eines Bauschbetrages für die Kosten der Verhaltung zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete, BGBl. 525/1933.

⁹² ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 240.902-GD2/33.

⁹³ Die Dimension des Vermögensentzuges hinsichtlich der Anhaltekosten, mit denen u. a. auch Vorschreibungen für Krankentransporte, Eskortauslagen, Schuhreparaturkosten verbunden waren, wird von der Verfasserin gegenwärtig als Teilaspekt eines dreijährigen Forschungsprojekts an der Universität Wien über „Politisch motivierten Vermögensentzug in Wien 1933–1938“ untersucht (Projektleitung: Ilse Reiter, Projektbearbeitung: Christiane Rothländer).

Die Idee eines Vermögensentzuges, der über die zu zahlenden Anhalterkosten hinausging, war im Übrigen auslösend für die Ablösung der Anhalterverordnung durch ein eigenes Gesetz. Den Anstoß lieferte die Anfrage der Kärntner Invalidenentschädigungskommission, ob die Anhaltung in Wöllersdorf rechtlich gesehen eine Freiheitsstrafe darstellte, da laut § 34 des Invalidenentschädigungsgesetzes⁹⁴ für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe der Rentenanspruch ruhte, die Rente aber an bedürftige Angehörige, die vom Bezieher ansonsten unterstützt wurden, auszubezahlen war. Anlassfall war die Frage, ob einem in Wöllersdorf angehaltenen Kärntner Kriegsbeschädigten oder dessen Lebensgefährtin die Rente auszufolgen sei.⁹⁵ Die Antwort des Kärntner Sicherheitsdirektors lautete im Entwurf wie folgt:

„Die Anhaltung von Personen in einem bestimmten Orte oder Gebiete ist nach der Fassung der Verordnung des Bundeskanzlers vom 23. November [sic!] 1933, BGBl. 431, keineswegs als Strafe, sondern als Sicherungsmassnahme des Staates gegen Personen aufzufassen, die im begründeten Verdachte stehen, staatsfeindliche oder sonstige die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen vorzubereiten oder die Begehung oder Vorbereitung solcher Handlungen zu begünstigen, zu fördern oder dazu zu ermutigen.“⁹⁶

Ende Februar 1934 wurde von Seiten der GDföS betont, die Angelegenheit nicht weiter verfolgen zu wollen,⁹⁷ um sie kurze Zeit später doch wieder aufzugreifen und den ausgesetzten Rentenanspruch per Verordnung zu legalisieren. Im Mai 1934 legte die GDföS „[z]ur Erhöhung der abschreckenden Wirkung einer drohenden Anhaltung“⁹⁸ den Entwurf einer Ergänzungsverordnung vor, die am 30. April aufgrund des KwEG hätte erlassen werden sollen. Dieser sah vor, dass der Anspruch auf Renten aus der österreichischen Sozialversicherung und nach dem Invalidenentschädigungsgesetz während einer Anhaltung ruhen sollte. Angehörige, die von einem An-

⁹⁴ BGBl. 161/1927.

⁹⁵ Die Invalidenentschädigungskommission für Kärnten an den Kärntner Sicherheitsdirektor, 27. 11. 1933, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 255.159/33.

⁹⁶ Der Kärntner Sicherheitsdirektor an die GDföS, 5. 12. 1933, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 248.169/33.

⁹⁷ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 248.169/33.

⁹⁸ ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 177.417-St.B./34.

gehaltenen erhalten wurden, sollten einen Unterhaltsbeitrag im Ausmaß der halben Rente bekommen.⁹⁹ Da jedoch die Erlassung von Verordnungen nach dem KwEG aufgrund des inzwischen in Kraft getretenen österreichischen Ermächtigungsgesetzes vom 30. April 1934¹⁰⁰ nicht mehr notwendig war, wurde diese Ergänzung schließlich im Anhaltegesetz vom September 1934 durchgesetzt (§ 5). Die vom Angehaltenen versorgten Angehörigen wurden „in dem zur Bestreitung ihres notdürftigen Unterhaltes erforderlichen Ausmaß“ aus den Rentenbeiträgen unterstützt, und der verbleibende Teil konnte für den Ersatz der Anhaltelkosten herangezogen werden. Der Angehaltene hatte auch nach seiner Entlassung keinen Anspruch auf allfällige übrig bleibende Beträge. Inwieweit ausständige Anhaltelkosten dadurch besser eingebracht werden konnten als bisher, ist zum derzeitigen Forschungsstand nicht exakt eruierbar. Grundsätzlich wurde der Vermögens- und Einkommensstand jedes Angehaltenen, der nicht zum festgesetzten Zeitpunkt die Kosten für Anhaltung, Transport u. dgl. bezahlt hatte, akribisch überprüft und protokolliert. Da ein Großteil der Wöllersdorfer Häftlinge der sozioökonomischen Unterschicht zuzurechnen war, viele davon seit Jahren ausgesteuert bzw. spätestens durch die Anhaltung arbeitslos geworden waren, brachte diese Maßnahme dem Staat finanziell wohl wenig Nutzen. Für die Angehaltenen war sie jedoch höchst schikanös und unsozial, vor allem, da meist ganze Familien davon betroffen waren. Anton K., ohne Posten seit 1931, wurde wegen Teilnahme an den Februarkämpfen nach Verbüßung einer sechsmonatigen schweren Kerkerstrafe vom 15. September bis 13. November 1934 in Wöllersdorf angehalten. Bei einer zu zahlenden Monatsmiete von 42 S erhielt K. einen monatlichen Wohnungszuschuss von 10 S sowie Arbeitslosenunterstützung von 22,70 S wöchentlich, womit ihm zur Versorgung seiner Gattin und der fünf Kinder 58,80 S monatlich zur Verfügung standen. Hinzu kamen nun Anhaltelkosten von 360 S für drei Monate in Wöllersdorf, also 120 S monatlich, die nach K.'s Ansuchen um gnadenweise Nachsicht an den Sicherheitsdirektor im November 1935 schließlich für uneinbringlich erklärt wurden.¹⁰¹ Der Verwaltungsaufwand, der betrieben wurde, um die Informationen darüber zu beschaffen, in welchen Verhältnissen die Familie eines Angehaltenen lebte, stand letztlich angesichts der im Gefolge unzähliger Gnadenansuchen durchzuführenden Untersuchungen sowie der Unein-

⁹⁹ Ebenda.

¹⁰⁰ BGBl. II 255/1934.

¹⁰¹ Anton K., Nachsicht der Vollzugskosten, ÖStA/AdR, BKA-I, Zl. 371.928-GD2/35.

bringlichkeitserklärungen in keinerlei Relation zu den dadurch de facto einggenommenen Anhaltekosten.

Fazit

Wöllersdorf kann nicht als statisches Repressionsinstrument, sondern muss vielmehr als „als ein starken Veränderungen und wechselnden politischen Funktionszuweisungen unterworfenen Herrschaftsmittel gesehen“¹⁰² werden. Daher ist es notwendig, die Geschichte und Funktion des Lagers mit Blick auf die historischen Zäsuren in der österreichischen Zeitgeschichte zu lesen, die sich innerhalb des Zeitraumes zwischen der Einrichtung des Anhaltelagers im Herbst 1933 bis zu dessen Demontage und teilweiser Verbrennung bzw. Umwidmung in den Tagen des „Anschlusses“ 1938 vollzogen. Neben den Februarkämpfen und dem Juliputsch 1934 bildeten auch das Juliabkommen 1936, das in großen Entlassungs- bzw. Amnestierungswellen von Nationalsozialisten resultierte, sowie das Zusammentreffen Adolf Hitlers mit Schuschnigg in Berchtesgaden im Februar 1938, das mit den letzten Entlassungen am 18. Februar die austrofaschistische Anhaltung beendete, mächtige Einschnitte.

Die Untersuchung der Ministerratsdiskussionen sowie der Durchführung von Anhalteverordnung und -gesetz¹⁰³ in den Jahren 1933 und 1934 liefert ein heterogenes Bild der politischen Landschaft der 1930er-Jahre. Denn obwohl sich die vollziehenden Organe an die rechtlichen Vorgaben zu halten versuchten, lassen sich durchaus Unterschiede in der Behandlung der nationalsozialistischen sowie der linksoppositionellen Häftlinge beobachten. So verbot die Regierung zunächst den Republikanischen Schutzbund sowie die KPÖ und sah sich erst durch den nationalsozialistischen Terror im Sommer 1933 gezwungen, auch die Parteitätigkeit im Sinne der NSDAP zu untersagen. Die Diskussionen im Ministerrat über die Errichtung von Anhaltelagern

¹⁰² Johannes Tuchel, Dimensionen des Terrors. Funktionen der Konzentrationslager in Deutschland 1933–1945, in: Dittmar Dahlmann / Gerhard Hirschfeld (Hrsg.), Lager, Zwangsarbeit, Vertreibung und Deportation. Dimension der Massenverbrechen in der Sowjetunion und in Deutschland 1933 bis 1945, Essen 1999 (= Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte, N.F., Bd. 10), S. 371–389, hier 371.

¹⁰³ Dieses wurde 1937 durch das Ordnungsschutzgesetz abgelöst, BGBl. 280/1937.

waren in der Folge eher auf die nationalsozialistische Gefahr bezogen, denn auf die Kommunisten. Deren „Staats- und Regierungsfeindlichkeit“ musste wohl im Spätsommer 1933 allerdings nicht eigens bewiesen werden, womit ihre „Verhaltung“ im Anhaltelager schon von vornherein feststand. Der Februar 1934 bot der Regierung den notwendigen Anlass, endlich auch die Sozialdemokratie auszuschalten und deren Mitglieder – auch jene, denen keine Beteiligung an den Kämpfen nachgewiesen werden konnte – zu verhaften. So entledigte man sich der sozialdemokratischen Funktionäre durch deren massenhaften Abtransport nach Wöllersdorf mit der Begründung, zuvor eine führende Stellung innegehabt zu haben. Eine solche Praxis ist nicht einmal nach dem Juliputsch gegen führende Nationalsozialisten feststellbar.¹⁰⁴

Da sich Großereignisse vom Format der Februarkämpfe sowie des Juliputsches bis zum „Anschluss“ 1938 nicht mehr wiederholten, stechen die Jahre 1933/34 als die bewegtesten innerhalb der Geschichte des Anhaltelagers hervor. Dennoch wurden Personen aus ganz Österreich auch in den Jahren danach zu tausenden in Wöllersdorf angehalten, wobei sich nach den breiten Amnestierungswellen sowie den zunehmend positiv beantworteten Gnadenansuchen, vor allem von Nationalsozialisten nach 1936, die Regierung nun keinerlei Hoffnungen mehr hingeben konnte, dass das Instrument der Anhaltung zu einer wie auch immer gearteten Verbesserung der politischen Lage Österreichs beizutragen imstande wäre.

¹⁰⁴ Vgl. das Ergebnis der Untersuchung der Ausbürgerungspraxis durch Ilse Reiter und Christiane Rothländer. Siehe Christiane Rothländer, *Ausgebürgert. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austrofaschismus*, Teil II, in: *juridicum. zeitschrift im rechtsstaat* 1 (2007), S. 21–25.